

Änderungen im Amateur-Statut haben Auswirkung auf Ausrüstung bei Mannschafts-Meisterschaften

Mit 1. 1. 2008 haben sich nicht nur die Golf-Regeln geändert sondern auch einige Bestimmungen des Amateurstatuts, vor allem in Regel 6-2 „Namens- oder Bildverwertung“:

Auf Kleidung, Golftaschen oder Schirmen von Mannschaftsspielern darf neben dem Logo der Mannschaft und dem serienmäßigen Logo des Herstellers jeweils einmal das Logo eines Sponsors angebracht sein.

Dieses darf bei Taschen und Schirmen den Umfang von 50cm und bei Kleidung 22cm nicht überschreiten.

Laut neuer Anmerkung in Absatz 3 (b) in Entscheidung 6-2/15

darf jedes Kleidungsstück mehrere Sponsornamen und/oder Logos aufweisen, vorausgesetzt der Gesamtumfang der Größe der Sponsornamen und/oder Logos ist nicht größer als 22 cm.

Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der Entscheidung 6-2/15 für das Turniergeschehen, Mannschaften und Einzelspieler, nachstehend die komplette Übersetzung.

Entscheidung 6-2/15: KOMMERZIELLES SPONSORING IM AMATEURGOLF -
RICHTLININE FÜR WERBUNG VON SPONSOREN

Frage/Feststellung:

Im Allgemeinen ist es einer Einzelperson nicht gestattet, den Namen und/oder Logo eines Sponsors auf seiner Golfausrüstung oder Bekleidung zu führen, außer der Sponsor ist der Hersteller der Golfausrüstung oder der Bekleidung; bei Mitgliedern einer Mannschaft ist die Situation etwas anders und wird nachstehend im einzelnen dargestellt.

Nationale und Landesverbände sowie Clubs akzeptieren für internationale, Interclub oder ähnlich wichtige Veranstaltungen für Clubs und Einzelspieler kommerzielles Sponsoring.

In welchem Ausmaß kann ein kommerzieller Sponsor Werbung erhalten, sowohl am und abseits des Platzes?

Antwort:

1. Golftaschen

(a) Einzelpersonen

Der Name eines kommerziellen Sponsors darf nirgends auf einer Golftasche aufscheinen (außer der Sponsor ist auch der Hersteller). Die Golftasche darf den Namen des Spielers und den Namen und/oder Logo des Herstellers tragen – siehe Entscheidung 6-2/13.

(b) Mannschaften

Wenn ein National-, Landes- oder Clubteam gesponsert wird, dürfen die Mitglieder der Mannschaft auf ihren Golftaschen den Namen und/oder das Emblem der Mannschaft und den Namen und/oder Logo und entweder oder sowohl des Sponsors als auch des Taschenherstellers tragen. Jedoch, muss die Golftasche derart sein, dass sie üblicherweise in einem Einzelhandelsgeschäft erhältlich ist und darf nicht beides tragen, den Spielernamen und den Namen und/oder Logo eines Sponsors und/oder Herstellers – siehe Entscheidung 6-2/13.

Anmerkung: Wenn der Sponsor nicht auch der Taschenhersteller ist, darf der Sponsornamen und/oder Logo nicht mehr als einmal am Bag aufscheinen und darf den Umfang von 500mm nicht überschreiten.

(c) Preise

Der Sponsornamen und/oder Logo darf nicht auf einer Golftasche aufscheinen, die als Preis in einem gesponserten Wettbewerb vergeben wird, außer der Sponsor ist auch der Hersteller.

2. Gepäck, von Mannschaften getragen

Abseits des Golfplatzes, z. B. im Transit, darf der Name und/oder das Logo des Team-Sponsors und der Name und/oder das Logo des Teams auf dem Gepäck eines Team-Mitgliedes aufscheinen, z.B. Übertasche, Hold-All, etc. Dieses Gepäck, das den Namen und/oder Logo des Sponsors trägt, darf nur zu Identifizierungszwecken auch den Namen des Spielers in kleinen Buchstaben tragen (oder er ist auf einem Namensschild). Diese Regelung gilt nicht für Einzelbewerbe!

3. Golfbekleidung (einschließlich Golfschuhen und Kopfbedeckung)

(a) Einzelpersonen

Bekleidung (einschließlich Golfschuhe und Kopfbedeckungen), die von kommerziellen Sponsoren an Einzelpersonen ausgegeben wird, darf nur klein den Namen und/oder Logo des Kleidungs- (Schuh- oder Kopfbedeckungs-)Herstellers und des betreffenden Turniers tragen (der den Namen und/oder Logo des Sponsors beinhalten kann oder nicht).

Bekleidung (einschließlich Golfschuhen und Kopfbedeckung), die vom Hersteller zur Verfügung gestellt wird, darf beides tragen, den Namen des Spielers und den Namen und/oder das Logo des Herstellers, vorausgesetzt der Name oder Logo irgend eines anderen Sponsors (einschließlich Turniersponsor) scheint nicht auf!

Wenn Bekleidung, Golfschuhe oder Kopfbedeckung in einem Wettbewerb durch einen Sponsor an Einzelpersonen ausgegeben werden, müssen diese für alle Teilnehmer und nicht nur für eine ausgewählte Anzahl zur Verfügung stehen.

Anmerkung: Der Name des Spielers darf nicht öfters als einmal auf jedem Schuh oder jedem Kleidungsstück aufscheinen und darf im Umfang nicht größer sein als 220mm (siehe Entscheidung 6-2/13).

(b) Mannschaften

Wenn ein National-, Landes oder Clubteam gesponsert ist, dürfen die Team-Mitglieder auf ihren Uniformen den Namen und/oder das Logo des Teams und klein den Namen und/oder Logo entweder des einen oder der beiden, des Sponsors und des Herstellers tragen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bekleidung, die Golfschuhe oder die Kopfbedeckung derart sind, dass sie üblicherweise in einem Einzelhandelsgeschäft erhältlich sind und nicht beides tragen, den Spielernamen und den Namen und/oder Logo eines Sponsors und/oder Herstellers (eines anderen als des Bekleidungs-, Schuh oder Kopfbedeckungsherstellers – siehe Entscheidung 6-2/13).

Anmerkung: Ein Sponsornamen und/oder Logo darf den Umfang von 220 mm nicht überschreiten. Jedes Kleidungsstück darf mehrere Sponsornamen und/oder Logos aufweisen, vorausgesetzt der Gesamtumfang der Ausmaße aller Namen und/oder Logos ist nicht größer als 220 mm.

4. Schirme

Ein Einzelspieler darf einen Schirm tragen, der den Namen einer kommerziellen Firma trägt, einschließlich eines Team- oder Turniersponsors oder Herstellers. Aber dieser Name darf nicht mit einer besonderen Mannschaft oder Einzelperson in Verbindung stehen, z.B. darf der Name einer kommerziellen Firma am Schirm angebracht sein, aber die Worte „Das GB- und Irland-Team fliegt/benützt.....“ dürfen nicht aufscheinen.

Der Name eines Einzelspielers darf auf einem Schirm, der den Namen einer kommerziellen Firma trägt, nicht aufscheinen, außer die betreffende Firma ist der tatsächliche Hersteller des Schirms.

5. Caddie-Umhänge

Caddie Umhänge, die den Namen und/oder das Logo eines Sponsors tragen, dürfen nicht von jenen getragen werden, die für ein einzelnes Team oder Spieler arbeiten; ein Sponsornamen und/oder Logo darf auf Umhängen aufscheinen, die vom Turniersponsor für die Caddies aller Spieler zur Verfügung gestellt wurden.

6. Erkennlichkeit und Werbung

(a) Mannschafts- und Einzelbewerbe

Kommerzielle Sponsoren dürfen in der Presse, in offiziellen Programmen, usw. anerkannt werden und ihre Namen oder Embleme dürfen auf Tafeln, Fahnen, Abschlagstafeln und Scoreboards aufscheinen, wenn durch die Wettspielleitung gestattet.

(b) reine Mannschaftsbewerbe

Wenn ein Mannschaftsbewerb kommerziell gesponsert ist, darf eine Erkennlichkeit gegenüber dem Teamsponsor in etwa folgenderweise veröffentlicht werden:

„Dank der Großzügigkeit von (kommerzieller Sponsor) kann der Golf-Verband ein Team zu den Amateur Mannschafts-Weltmeisterschaften um die Eisenhower-Trophy entsenden“.

7. Ausstellungszelt

Sponsoren dürfen ein Ausstellungszelt usw. am Platz haben um ihr Geschäft vorzustellen.

8. Fotos

Fotos mit den Namen von einzelnen Team-Mitgliedern oder Teilnehmern dürfen von kommerziellen Sponsoren nicht für Werbungs- oder Propaganda-Zwecke veröffentlicht werden, aber die übliche Abdeckung durch Presse oder Medien kann nicht verhindert werden.

9. Gastlichkeit

Sponsoren dürfen Hospitality (z.B. Mahlzeiten und Getränke, aber keine Unterkunft) allen Teilnehmern am Platz anbieten

In der Entscheidung 6-2/13 finden sich ebenfalls überarbeitete Richtlinien über die Anbringung von Namen auf Golfausrüstung und Bekleidung:

Entscheidung 6-2/13: RICHTLINIEN BETREFFEND NAMEN AUF GOLFAUSRÜSTUNG UND BEKLEIDUNG

Frage/Feststellung:

Darf ein Spieler mit *Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* seinen eigenen Namen auf seiner Golfausrüstung, Bekleidung oder Schuhen zusätzlich zum Namen und/oder Logo des Herstellers der Ausrüstung, Bekleidung oder Schuhen anbringen?

Antwort: Ja. Die Golfausrüstung, Bekleidung oder Schuhe müssen jedoch dieser Art sein, dass sie üblicherweise“ in einem Einzelhandelsgeschäft erhältlich sind und sie dürfen neben dem Namen des Spielers nur den Namen/oder Logo des Herstellers tragen!

Darüber hinaus darf ein Spieler, der eine anerkannte schulische Institution vertritt (z.B. College oder Golf-HAK in Österreich) auf Golftasche, Schirm, Golfschuhen oder Bekleidung zusätzlich zum Namen und/oder Logo des Herstellers und dem Spielernamen auch den Namen und/oder Logo der schulischen Instanz tragen.

Anmerkung: Der Name des Spielers darf nicht öfters als einmal auf jedem einzelnen Ausrüstungs- oder Kleidungsstück oder Schuh aufscheinen. Auf Golftaschen und Schirmen darf die Größe des Namens im Umfang nicht größer als 500 mm (oder 20 inches) sein. Auf Bekleidung und Schuhen, darf der Name auf jedem Kleidungsstück oder Schuh im Umfang nicht größer als 220mm (oder 9 inches) sein. – (Siehe Entscheidung 6-2/15)

(Revidiert)

In Entscheidung 6-2/12 folgt eine neue Erklärung über die Bedeutung des Begriffes „Ausrüstung“

Entscheidung 6-2/12: BEDEUTUNG VON „AUSRÜSTUNG“

Frage/Feststellung:

Was bedeutet der Begriff „Ausrüstung“ in der Anmerkung zu Regel 6-2 (Namen- oder Bildverwertung)?

Antwort: Unter Ausrüstung versteht man alles, was man vernünftigerweise von einem Pro-Shop oder Golf-Store beziehen würde (revidiert – früher Decision. 6-2/9)

Die Entscheidungen 6-2/9 und 6-2/10 erklären, ob und welche Ausrüstung Amateurgolfer annehmen dürfen:

Erklärung 6-2/9: RICHTLINIEN FÜR DIE KOSTENLOSE ABGABE VON AUSRÜSTUNG AN AMATEUR GOLFER

Frage/Feststellung:

Ist es einem Amateurgolfer gestattet, kostenlose Ware anzunehmen?

Antwort:

Ja. Ein Amateurgolfer mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport darf kostenlos Golfbälle, Schläger, Waren, Bekleidung oder Schuhe von jedermann, der mit solcher Ausrüstung handelt, annehmen, vorausgesetzt, dass damit keine Werbung verbunden ist – siehe Anmerkung zu Regel 6-2 (Namen- oder Bildverwertung)

Amateurgolfer sind gewarnt, dass sie Ausrüstung, die sie kostenlos erhalten haben, keinesfalls weiterverkaufen dürfen. Wenn sie dies tun, sind sie in Gefahr, ihre Amateureigenschaft wegen eines Verstosses gegen die Erklärung eines „Amateurgolfer“ zu verlieren (revidiert – früher 6-2/8).

Erklärung 6-2/10: RICHTLINIEN FÜR DIE KOSTENLOSE ABGABE VON AUSRÜSTUNG AN AMATEURGOLFER

Frage/Feststellung:

Die Anmerkung zu Regel 6-2 (Namen- oder Bildverwertung) gestattet es einem Amateurgolfer kostenlos Ausrüstung anzunehmen. Ein zuständiger Nationaler Verband könnte jedoch die Menge der Ausrüstung, die zur Verfügung gestellt wird, beschränken! Z.B. könnte ein Nationaler Verband verlangen, dass ein Amateurgolfer in einem Jahr nicht mehr als nachstehend angegeben, erhalten darf:

- (1) 24 Dutzend Golfbälle
- (2) 1 Set Golfschläger
- (3) 1 Paar Golfschuhe
- (4) 1 Regenanzug-Set

Anmerkung: Diese Vereinbarung sollte sich lediglich auf die Ausgabe von kostenloser Golfausrüstung, die direkt an Amateurgolfer vergeben wird, beziehen und nicht auf die Ausgabe von Verbänden an ihre Teams (revidiert – früher 6-2/17)

ÖSTERREICHISCHER GOLF-VERBAND

Waltraud Neuwirth

Amateur-Statut-Referentin

31. Jänner 2008